# Abänderung des Normalarbeitsvertrages für Angestellte in der Landwirtschaft vom 9. Februar 1956

(Vom 16. November 1967)

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Normalarbeitsvertrag für Angestellte in der Landwirtschaft vom 9. Februar 1956 wird wie folgt abgeändert:

**Freizeit an Sonntagen**

§ 8 Absatz 2. Der männliche und die weibliche Angestellte haben Anspruch auf einen völlig arbeitsfreien Sonntag im Monat. Der weiblichen Angestellten ist zusätzlich ein freier Sonntagnachmittag im Monat zu gewähren. Der freie Nachmittag beginnt spätestens um 14.00 Uhr.

**Kirchenbesuch**

§ 9. Dem Angestellten ist Gelegenheit zu geben, seine religiösen Pflichten zu erfüllen. Er ist unter Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Betriebes berechtigt, an Sonn- und allgemeinen Feiertagen den Morgengottesdienst zu besuchen.

**Freizeit an Werktagen**

§ 10 Absatz 1. Der männliche Angestellte hat im ersten und zweiten Dienstjahr je Monat Anspruch auf mindestens einen freien Nachmittag an einem Werktag; in den folgenden Dienstjahren sind monatlich zwei halbe oder ein ganzer Werktag freizugeben. Der Anspruch der weiblichen Angestellten beträgt in den Monaten November bis Februar mindestens je vier und in den Monaten März bis Oktober mindestens je zwei freie Nachmittage.

**Verpflegungsentschädigung**

§ 20. Dem Angestellten mit Anspruch auf volle Verpflegung ist während der Ferienabwesenheit nebst dem Barlohn eine Verpflegungsentschädigung zu gewähren, die sich nach den jeweiligen Ansätzen der AHV richtet.

Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Erwerbsersatzordnung

§ 24bis. Die Beitragspflicht an die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung, die Invalidenversicherung und die Erwerbsersatzordnung beginnt für Erwerbstätige am 1. Januar des der Vollendung des 17. Altersjahres folgenden Jahres. Abrechnungspflichtig ist der Arbeitgeber. Er hat sich hiezu bei der Gemeindezweigstelle der kantonalen Ausgleichskasse seines Wohnortes zu melden. Vom beitragspflichtigen Lohn (Barlohn und Naturallohn gemäss Ansätzen der AHV) hat der Arbeitgeber die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge in der jeweils geltenden Höhe zu entrichten. Der Arbeitnehmerbeitrag ist jeden Monat vom Lohn abzuziehen. Übernimmt der Arbeitgeber ausdrücklich oder stillschweigend auch die Arbeitnehmerbeiträge zu seinen Lasten, so kann bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht auf diese Regelung zurückgekommen werden.

Krankheit, Unfall, Militärdienst, Todesfall

§ 26. Wird der Angestellte ohne sein Verschulden durch Krankheit, Unfall oder ähnliche Gründe vorübergehend an der Leistung der Dienste verhindert, so hat er gegenüber dem Arbeitgeber Anspruch auf Barlohn, Naturallohn, Pflege und ärztliche Behandlung für folgende Dauer: nach Beendigung der Probezeit im ersten Dienstjahr für 10 Tage, im zweiten für 3 Wochen, im dritten für 4 Wochen, im vierten für 5 Wochen, im fünften für 7 Wochen, vom sechsten bis zehnten für 7 Wochen und nach dem zehnten Dienstjahr für 3 Monate (Art. 335 und 344 des schweizerischen Obligationenrechtes).

Während der Leistung obligatorischen schweizerischen Militärdienstes (Rekrutenschule, Wiederholungskurse) hat der Angestellte nach Vollendung des ersten Dienstjahres für die Dauer des Militärdienstes, aber höchstens für 22 Tage im Jahr, Anspruch auf den Barlohn, soweit dessen Ausfall nicht durch Zahlungen der Lohnausgleichskasse oder einer anderen Institution gedeckt wird.

Bei Todesfällen von verheirateten Angestellten ist den Hinterbliebenen zusätzlich zu dem bis zum Todestag geschuldeten Lohn als einmalige Leistung ein voller monatlicher Barlohn auszurichten, sofern nicht die Dauer der Leistungspflicht

bei Krankheit und Unfall gemäss § 26 Absatz 1 bereits vor dem Todestag abgelaufen ist.

Krankenversicherung

§ 27. Der Arbeitgeber hat den Angestellten bei Dienstantritt auf die Pflicht zum Beitritt in eine vom Bund anerkannte Krankenkasse hinzuweisen und sich periodisch über das Bestehen dieser Versicherung zu vergewissern.

Der Angestellte ist verpflichtet, sich für Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Arznei, Spitalpflege) gemäss den allgemeinen statutarischen Versicherungsbedingungen zu versichern. Arbeitgeber und Angestellte tragen je die Hälfte der Versicherungsprämien. Selbstbehalt und Franchise gehen zu Lasten des Versicherten.

Versichert sich der Angestellte ausserdem noch für Taggeld, und übernimmt der Arbeitgeber auch hiefür die Hälfte der Prämien, so ist dieser berechtigt, im Krankheitsfalle das von der Kasse ausgerichtete Taggeld von dem nach § 26 Absatz 1 zu bezahlenden Lohn in Abzug zu bringen (Art. 130 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung).

Weigert sich der Angestellte, eine Krankenversicherung abzuschliessen, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich vom Angestellten eine entsprechende schriftliche Bestätigung geben zu lassen. Im Krankheitsfalle vermindert sich sodann der Umfang der Leistungspflicht des Arbeitgebers auf 80 % des gemäss § 26 Absatz 1 zur Auszahlung festgesetzten Bar- und Naturallohnes sowie auf die Gewährung der häuslichen Pflege; Arzt- und Spitalkosten hat der Angestellte in diesem Falle voll zu übernehmen.

Unfallversicherung

§ 28. Der Arbeitgeber ist gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes sowie der eidgenössischen Ausführungsbestimmungen verpflichtet, auf seine Kosten die familienfremden Angestellten gegen Betriebsunfälle zu versichern. Der Versicherungsvertrag muss nach § 2 der kantonalen Verordnung über die Unfallversicherung und die Unfallverhütung in der Landwirtschaft vom 27. Oktober 1954/24. August 1967 folgende Mindestleistungen vorgesehen:

a) Im Todesfall eine Kapitalzahlung von Fr. 20 000.—, sofern die versicherte Person einen Ehegatten, minderjährige oder erwerbsunfähige Kinder hinterlässt; eine Kapitalzahlung in gleicher Höhe, falls keine unter die vorgenannten Kategorien fallende Hinterbliebene, jedoch Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie oder Geschwister vorhanden sind.

b) Im Falle gänzlicher Invalidität, mit entsprechender Abstufung bei teilweiser Invalidität, eine Kapitalzahlung von Fr. 50 000.—, ferner die Ausrüstung mit den notwendigen Hilfsmitteln bis zum Betrage von Fr. 2000.—. Die Kapitalzahlung kann für Personen, welche zur Zeit des Unfalles das 65. Altersjahr überschritten haben, auf die Hälfte beschränkt werden; unbedeutende Nachteile, die nur eine geringe Behinderung des Verunfallten in der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit zur Folge haben, können unberücksichtigt bleiben.

c) Bei Arbeitsunfähigkeit vom 14. Tage nach dem Tage des Unfalles ein am Lohn anrechenbares Taggeld von Fr. 15.— während mindestens eines Jahres vom Unfalltag an.

d) Die Deckung der Heilungskosten bis zu Fr. 4000.— pro Unfall; als Heilungskosten gelten die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlung, Arznei, Krankenhaus und andere zur Heilung dienliche Mittel und Gegenstände. Für die Dauer der Spitalpflege kann denjenigen Versicherten, die nicht in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben, ein angemessener Teil der Spitaltaxe für die Verköstigung überbunden werden.

Nichtantritt der Stelle

§ 30. Tritt der Angestellte ohne hinreichenden Grund das mündlich oder schriftlich vereinbarte Dienstverhältnis nicht an, so hat der Arbeitgeber das Recht, entweder eine Konventionalstrafe von Fr. 50.— oder den Ersatz des Schadens zu fordern.

Verweigerung des Stellenantrittes

§ 31 Absatz 1. Verweigert der Arbeitgeber dem Angestellten ohne hinreichenden Grund den Antritt des mündlich oder schriftlich vereinbarten Dienstverhältnisses, so hat der Angestellte das Recht, ohne Pflicht zur Nachleistung der Arbeit

entweder eine Konventionalstrafe von Fr. 50.— oder für die Dauer von drei Tagen den Barlohn und eine Entschädigung für ausgefallenen Naturallohn, die sich nach den jeweiligen Ansätzen der AHV richtet, zu fordern.

Kündigung

§ 33. Weiblichen und männlichen Angestellten, soweit letztere ledig sind, kann nach Ablauf der Probezeit im ersten Dienstjahr unter Beobachtung einer Frist von 14 Tagen und in den folgenden Dienstjahren unter Wahrung einer Frist von einem Monat je auf den 15. oder den letzten Tag des Monates gekündigt werden. Von dieser Regelung gelten nachstehende Abweichungen für Kündigungen im Herbst und im Frühjahr

a) Der Arbeitgeber kann dem Angestellten, der während der Monate Mai bis September bei ihm gearbeitet hat, in den Monaten September bis Dezember das Dienstverhältnis nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auf den 15. oder den letzten Tag eines Monates kündigen.

b) Der Angestellte kann dem Arbeitgeber, der ihn während der Monate November bis Februar beschäftigt hat, in den Monaten Februar bis Mai nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen auf den 15. oder den letzten Tag eines Monates kündigen.

Das Dienstverhältnis mit einem verheirateten männlichen Angestellten kann nach der Probezeit von beiden Teilen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monates aufgelöst werden.

Wird dem Angestellten vom Arbeitgeber eine Wohnung überlassen, so kann das Dienstverhältnis jederzeit auf das Ende des zweiten der Kündigung folgenden Monats gekündigt werden. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses erlischt auch das Recht auf Benützung der zur Verfügung gestellten Wohnung.

Werden durch schriftliche Vereinbarung abweichende Kündigungsfristen festgelegt, so müssen sie für beide Teile gleich sein und dürfen im überjährigen Dienstverhältnis nicht weniger als zwei Wochen betragen (Art. 347 Absatz 3 und Art. 348 Absatz 2 des schweizerischen Obligationenrechtes).

Erfolgt die Kündigung in der Zeit, während welcher der Angestellte ohne sein Verschulden wegen Krankheit oder Unfalls an der Leistung der Dienste verhindert ist, so werden die dem Angestellten nach § 26 des Normalarbeitsvertrages zustehenden Ansprüche durch die Kündigung nicht berührt.

In allen Fällen ist der Angestellte spätestens am letzten Tage des Dienstverhältnisses um 12.00 Uhr zu entlassen.

**Sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses**

§ 35 Absatz 3. Hat ein Teil durch vertragswidriges Verhalten den Grund zu sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses geschaffen, so ist der andere berechtigt, vom schuldigen Teil entweder eine Konventionalstrafe oder den Ersatz des Schadens zu fordern. Die Konventionalstrafe beträgt bei Auflösung des Dienstverhältnisses während der Probezeit Fr. 50.—, nach deren Ablauf die Hälfte des monatlichen Barlohnes des Angestellten.

**Vertragswidrige Aufgabe der Stelle**

§ 36. Gibt der Angestellte, dem ein wichtiger Grund zu sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zusteht, die Stelle ohne Einhaltung der durch den Normalarbeitsvertrag oder durch eine abweichende Vereinbarung vorgeschriebenen Kündigungsfrist auf, so hat der Arbeitgeber das Recht, entweder eine Konventionalstrafe oder den Ersatz des Schadens zu verlangen. Die Konventionalstrafe beträgt während der Probezeit Fr. 50.—, nach deren Ablauf die Hälfte des monatlichen Barlohnes des Angestellten.

Der Barlohn für die tatsächlich geleistete Arbeit muss dem Angestellten angerechnet werden.

**Vertragswidrige Entlassung**

§ 37 Absatz 1. Entlässt der Arbeitgeber, dem ein wichtiger Grund zu sofortiger Auflösung des Dienstverhältnisses nicht zusteht, den Angestellten ohne Einhaltung der durch den Normalarbeitsvertrag oder durch eine Vereinbarung vorgeschriebenen Kündigungsfrist, so hat der Angestellte das Recht, ohne Pflicht zur Nachleistung der Arbeit entweder eine Konventionalstrafe oder bis zum Zeitpunkt, auf den die Kündigung erstmals zulässig war, den Barlohn und eine Entschädigung für ausgefallenen Naturallohn, die sich nach den jeweiligen Ansätzen der AHV richtet, zu fordern. Die Konventionalstrafe be-

trägt während der Probezeit Fr. 50.—, nach deren Ablauf die Hälfte des monatlichen Barlohnes des Angestellten.

II. Diese Abänderungen treten nach der Veröffentlichung im Amtsblatt am 1. Januar 1968 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 16. November 1967.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident: Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber: Dr. Epprecht

---

## Beschluss des Kantonsrates über die Bewilligung eines Kredites für Neubauten der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau

(Vom 2. Oktober 1967)

---

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Für Neubauten der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Rheinau wird folgender Kredit bewilligt:

| | |
|---|---|
| Patientenaufnahmestation in Neu-Rheinau | Fr. 6 620 000 |
| Drei Angestelltenwohnhäuser im Dorf Rheinau | Fr. 1 660 000 |
| Total | Fr. 8 280 000 |

Die Kreditsumme erhöht sich um die Kosten, die durch eine Bauverteuerung in der Zeit zwischen der Aufstellung des Kostenvoranschlages und der Bauausführung entstehen.